

Thema:

Ausweis von Verbindlichkeiten für im letzten kameralen Abschluss nicht berücksichtigte Aufwendungen

Fragestellung:

Beim Landkreis XXX werden im Haushalt drei Betriebe gewerblicher Art abgewickelt. Die Umsatzsteuer wurde im kameralen Haushalt bei der Gr. 6410 verausgabt. Durch die Einführung der kommunalen Doppik zum 01. Januar 2008 ist die Umsatzsteuer bei den Betrieben gewerblicher Art als "durchlaufender Posten" über die Vorsteuerkonten 1793 und Umsatzsteuerkonten 3796 abzuwickeln. Für das 4. Quartal 2007 sind Umsatzsteuerzahllasten entstanden, was eine Auszahlung an das Finanzamt im Jahr 2008 darstellt. Da der kamurale Abschluss am 04. Januar 2008 erstellt wurde und uns die Umsatzsteuerzahllast für das 4. Quartal 2007 erst am 14. Januar 2008 von unserem Steuerberater bekanntgegeben worden ist, wurde im kameralen Jahresabschluss diese Zahllast nicht berücksichtigt, d.h. es wurde kein Kassenausgabereist gebildet (entsprechend den Vorgaben der Nr. 2.2.1 der Empfehlung zur Überleitungsrechnung).

Kann diese Umsatzsteuerzahllast in der Eröffnungsbilanz 2008 als Verbindlichkeit beim Konto 3796 ausgewiesen werden, obwohl im kameralen Haushalt kein Kassenausgabenrest gebildet wurde? Wie ist dieser Finanzvorfall im doppischen Rechnungswesen 2008 zu buchen?

Unabhängig davon interessiert uns im gleichen Zusammenhang wie Rechnungen, die im Januar 2008 eingehen, Auszahlungen des Finanzhaushalts 2008 sind, jedoch eigentlich Aufwand des Jahres 2007 darstellen (z.B. Stromrechnung Dezember 2007) und beim letzten kameralen Abschluss leider nicht berücksichtigt worden sind, zu buchen sind? Aufwand 2008 oder Ausweisung einer Verbindlichkeit in der Eröffnungsbilanz?

Lösungsansatz:

Grundsätzlich ist nach den Vorgaben der Empfehlungen zur Überleitung vom kameralen zum doppischen Haushalts- und Rechnungswesen in Fällen, in denen eine Leistung bereits im kameralen Haushaltsjahr für die Gemeinde erbracht wurde, die Auszahlung jedoch erst im neuen (doppischen) Haushaltsjahr erfolgt, im kameralen Haushaltsjahr eine Auszahlungsanordnung zu erstellen und ein Kassenausgabereist zu bilden.

Ist dies unterblieben, dürfen in der Eröffnungsbilanz grundsätzlich keine Verbindlichkeiten (oder Rückstellungen) ausgewiesen werden. Folglich sind die daraus resultierenden Auszahlungen (aperiodischer) Aufwand des neuen Haushaltsjahres. Bei Überschreitung einer gewissen Wesentlichkeitsgrenze empfiehlt sich dabei ein Ausweis als außerordentlicher Aufwand (Kontenart 599).

Im Fall der Umsatzsteuernachzahlung darf ausnahmsweise eine Verbindlichkeit gebildet werden, da eine Verbuchung der Umsatzsteuer als Aufwand den allgemeinen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung widersprechen würde.
